

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ und der „Schule von acht bis eins“ der Stadt Kleve vom 20.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 877 ff.) hat der Rat der Stadt Kleve am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

I. Offene Ganztagschule im Primarbereich

§ 1

Das Angebot

Die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

§ 2*

Elternbeitrag, Ermäßigungen

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie des Rhythmisierten Ganztages werden je Kind monatlich Elternbeiträge nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommengrenzen analog § 5 Abs. 2 KiBiz in €	Elternbeiträge in €
Bis 15.000	7
Bis 18.000	20
Bis 21.000	30
Bis 25.000	40
Bis 30.000	50
Bis 40.000	65
Bis 50.000	85
Bis 60.000	110
Bis 70.000	130
Bis 80.000	150
über 80.000	170

2. Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig in einer Tageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet betreut, zahlen Eltern den jeweils höheren Beitrag vollständig und Beiträge für Geschwisterkinder,

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

welche die Offene Ganztagschule besuchen, auf Antrag zu 25 %. Ergeben sich beitragsgleiche Beiträge, so zahlen Eltern für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule ebenfalls 25 %. Pflegeeltern und Eltern, die Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, werden in die Einkommensgrenze bis 15.000 € eingestuft, sofern sie entsprechende Nachweise erbringen.

3. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an dem Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beitragsfrei teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Stadt Kleve als Schulträgerin im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 3

Einkommensermittlung

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
2. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in diesem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

3. Sofern der Stadt Kleve keine Einkommensnachweise zur Verfügung gestellt werden ist der in § 2 Absatz 1 festgelegte Höchstbetrag i.H.v. 170,00 € zu entrichten. Eine rückwirkende Neuberechnung kann für den Zeitraum eines Jahres unter Einreichung aktueller Einkommensunterlagen beantragt werden.
4. Sofern sich herausstellt, dass vorsätzlich Falschangaben getätigt wurden, ist eine Neuberechnung des gesamten Betreuungszeitraumes zulässig. Wird das Einkommen nicht vollständig dargelegt, ist der Höchstbeitrag i.H.v. 170,00 € festzusetzen.
5. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich der Stadt Kleve mitzuteilen und nachzuweisen. Unabhängig von den Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Kleve berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen, auch wenn ein Kind die Betreuungseinrichtung nicht mehr besucht.

§ 4

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Auf der Grundlage der im Einvernehmen mit der Leitung des Offenen Ganztages zu treffenden Auswahlentscheidung der Schulleitung schließt die Stadt Kleve einen Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten. Die Stadt Kleve erteilt Bescheide über die zu leistenden Beiträge.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Teilnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahresende.
4. Unterjährige Anmeldungen sind, sofern freie Plätze vorhanden sind, jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

1. Eine Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Kleve zu richten.
2. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich bei
 - a) Wechsel der Schule,
 - b) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
 - c) Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - d) Nachrücken eines Kindes von der Warteliste

3. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve nach Mitteilung oder in Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich – auch nur vorübergehend - ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht wiederholt unregelmäßig oder gar nicht nachkommen,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6

Beitragspflicht, Fälligkeit

1. Beitrags-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ist der Beitrag anteilig monatlich zu zahlen.
3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht wird nicht berührt durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien), der Abwesenheit des Kindes oder vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger nicht zu vertreten sind.
4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Ferienbetreuung

1. Schüler und Schülerinnen können an der Ferienbetreuung des Offenen Ganztages teilnehmen, wenn sie die Schule besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Ein entsprechender Antrag ist an die Stadt Kleve zu richten.
3. Der Beitrag für eine Woche beträgt 40 € zzgl. Entgelt für das Mittagessen. Das Angebot kann kostenfrei von den Kindern genutzt werden, die am Offenen Ganztage teilnehmen.
4. Die Anmeldung ist jeweils für eine ganze Woche verbindlich. Anmeldungen für einzelne Tage sind nicht möglich.

II. Schule von acht bis eins

§ 8 Das Angebot

Die Schule von acht bis eins bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebot außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Abweichungen können von der Schulleitung festgelegt werden.

§ 9 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Leitung des Offenen Ganztags sowie der Schulträgerin.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)

§ 10* Elternbeitrag

1. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Schule von acht bis eins. Sie besteht grundsätzlich für ein Jahr.
3. Für das erste Kind einer Familie, das an der „Schule von acht bis eins“ teilnimmt, ist der Elternbeitrag in Höhe von 40 € zu leisten. Der Elternbeitrag für das zweite Kind beträgt 30 €. Das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie sind beitragsfrei.

§ 11 Inkrafttreten** Abmeldung, Ausschluss

1. Eine Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Kleve zu richten.
2. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei
 - a) Wechsel der Schule,
 - b) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),

* geändert durch Satzung vom 24.04.2024

** hinzugefügt durch Satzung vom 24.04.2024

- c) Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - d) Nachrücken eines Kindes von der Warteliste
3. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve nach Mitteilung oder in Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins – auch nur vorübergehend – ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht wiederholt unregelmäßig oder gar nicht nachkommen,
 - c) die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 12^{*} Beitragspflicht, Fälligkeit

1. Beitrags-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Schule von acht bis eins. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die Schule von acht bis eins, ist der Beitrag anteilig monatlich zu zahlen.
3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht wird nicht berührt durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien), der Abwesenheit des Kindes oder vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die der Träger nicht zu vertreten hat.
4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.12.2022

Der Bürgermeister
Gebing

* hinzugefügt durch Satzung vom 24.04.2024